Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 33 (1848)

Artikel: Auszug aus der Abhandlung über die Erfahrungen im Gebiete der

Alpenwirthschaft

Autor: Kasthofer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-89804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage VI.

Auszug aus der Abhandlung, betitelt: «Versuche und Erfahrungen im Gebiete der Alpenwirthschaft und der Alpenforstwirthschaft», mitgetheilt von Herrn Kasthofer.

- 4) Die sogenannte Verwilderung des Hochgebirges, d. h. die Schwächung des Pflanzenlebens, so wie die Zunahme der Schnee- und Erdlawinen und der Wasserverheerungen sind nothwendige Folgen der fortschreitenden Zerstörung der Alpenwälder.
- 2) In den südlichen und östlichen Kantonen ist, mit weniger Ausnahme, noch nichts geschehen, wodurch weder der weiteren Zerstörung der Gebirgswälder Einhalt gethan, noch die Herstellung der bereits zerstörten bewirkt werden könnte.
- 3) Die Vegetationsgrenze verschiedener Waldbäume, z. B. der Arve, Lärche, Rothtanne, Birke, Weisserle, des Vogelbeerbaumes etc. reicht im Gebirge weiter hinauf, als die vorhandenen, geschlossenen Waldbestände dieser Baumarten. Der Unterschied beträgt 1000 bis 2000 Fuss. In dieser Zone, d. h. zwischen der wirklichen und der möglichen Waldgrenze sind die Wälder zerstört worden und können

- auf diesen schutzlosen Flächen nur durch künstliche Mittel mit grossen Schwierigkeiten und Kosten wieder hergestellt werden.
- 4) Unter dem Schutze der Wälder würde die Lebenskraft der Pflanzen erhöht, das örtliche Klima gemildert und selbst der Anbau mancher landwirthschaftlichen Pflanzen möglich werden. Darum sollten die Gebirgswälder sorgfältig gepflegt und die zerstörten wieder angebaut werden.
- 5) Ursachen der Waldzerstörung sind die Unkenntniss, oder die Missachtung der Regeln einer zweckmässigen Schlagführung, namentlich aber die Kahlschläge und die uneingeschränkte Viehweide, besonders die Ziegenweide. Die gleichen Ursachen, verbunden mit dem Umstande, dass die meisten Hochalpen Gemeingut sind, verhindern die Herstellung der zerstörten Wälder.
- 6) Durch Forstpolizeigesetze kann weder der fortschreitenden Zerstörung Einhalt gethan, noch die Herstellung der verödeten Wälder bewerkstelligt werden. Dieses kann nur geschehen, wenn der Staat die devastirten Flächen gegen Entschädigung an sich zieht, dieselben anbaut und sodann den Gemeinden gegen Vergütung der Auslagen wieder abtritt.
- 7) Die Forstbeamten des Staates, auf deutschen oder französischen Forstschulen gebildet, können in den Hochgebirgskantonen nie populär, nie wohlthätig wirksam werden, so lange sie nicht das Eigenthümliche unserer Gebirgsnatur, unserer Volksökonomie und unserer Alpenwirthschaft sich eigen gemacht haben. Die schweizerische Forstwirthschaft muss

145

sich mit der schweizerischen Landwirthschaft, namentlich mit der Alpenforstwirthschaft in Uebereinstimmung zu setzen wissen.

«Nehmen Sie, — so schliesst der Verfasser — diese Mittheilungen des Greisen wohlwollend auf als Zeichen des ungeschwächten Eifers für vaterländisches Wohl und als den Ausdruck seines Vertrauens und seiner Dankbarkeit. Mögen ihre verdienstlichen Bestrebungen, Kenntnisse der Naturwissenschaften zu verbreiten, immer umfassender auf die höhere Kultur der vaterländischen Gebirge wirken können!»